

Die Beurteilung ob das Verbrennen im Freien im bebauten oder unbebauten Gebiet situiert ist, obliegt der Prüfung der Behörde in Zusammenarbeit mit einem Brandsachverständigen

Antragsteller und zugleich verantwortliche Person:

Adresse:

Tel. Nr. :

An den Bürgermeister der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal

Ansuchen bezüglich der Ausnahme vom Verbot des Verbrennens im Freien gemäß § 15 der Kärntner Gefahrenpolizei und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO idgF)

Es wird hiermit das Ansuchen zur Ausnahme vom Verbot des Verbrennens im Freien gemäß § 15 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung abgegeben bzw. beantragt.

Örtliche Lage des Feuers:

.....
(Parz. Nr., Katastralgemeinde, Anschrift)

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens: Datum Uhrzeit (zwischen 18.00-21.00 Uhr)

Grundeigentümer:

Die Zustimmung des Grundeigentümers (sofern dieser nicht zugleich der Antragsteller ist) ist zugleich mit dem ggst. Ansuchen nachzuweisen.

Es wird dezidiert darauf hingewiesen, dass bei Antragstellung die Zustimmung gegeben wird, dass ein Brandsachverständiger die Feuerstelle begutachtet. Demzufolge fallen dadurch **Sachverständigengebühren** an, welcher durch den Antragsteller zu tragen sind und im Falle einer Bewilligung im Bescheidform fallen zusätzlich die bundes- und landesgesetzlichen Gebühren und Abgaben an.

Ebenthal, am

Die Vorgaben des umseitigen Merkblattes werden mit der Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Mit der Unterschriftsleistung willige ich ein, dass die im Rahmen dieses Formulars genannten personenbezogenen Daten für die im Punkt „Ansuchen...“ genannten Zwecke durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verarbeitet werden. Dies erfolgt auch in digitaler Form über die Datensicherung, welche derzeit durch die Fa. NEUHOLD bewerkstelligt wird. Die Einwilligung kann ich schriftlich per Post an die Adresse „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal“ jederzeit widerrufen werden, sofern die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert werden. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu der sie unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

.....
(Unterschrift des Antragstellers/verantwortlichen Person)

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers)

Das Ansuchen ist bei der Marktgemeinde spätestens am 03.04.2020, 12:00 Uhr einzubringen.

Verbrennen im Freien

Gemäß § 15 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung idgF ist im bebauten Gebiet das Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten.

Der Bürgermeister hat auf schriftliche Ansuchen Ausnahmen vom Verbot zu bewilligen, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht. Wird diese Bewilligung erteilt, wird von der Behörde durch Auflagen sichergestellt, dass die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, wie Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen der Feuerstelle, sichergestellt sind.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Die genaue Klassifizierung bzw. Beurteilung der Feuerstelle (ob bebautes oder nicht bebautes Gebiet) obliegt einem Brandsachverständigen. Um alle geplanten Vorhaben zu begutachten, werden Ansuchen ausnahmslos bis Freitag, den 03. April 2020, 12:00 Uhr angenommen. Später einlangenden Ansuchen werden nicht bearbeitet.

Es wird dezidiert darauf hingewiesen, dass bei Antragstellung die Zustimmung gegeben wird, dass ein Sachverständiger die Feuerstelle begutachtet. Demzufolge fallen dadurch Sachverständigengebühren an, welcher durch den Antragsteller zu tragen sind. Im Falle einer Bewilligung in Bescheidform fallen zusätzlich die bundes- und landesgesetzlichen Gebühren und Abgaben an.

Beim Verbrennen im Freien dürfen nur biogene Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zb. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, trockenen Grasschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Starke Rauch- oder Geruchsbelästigung ist zu vermeiden. Nach dem durchgeführten Ortsaugenschein durch den Brandsachverständigen darf die Feuerstelle nicht mehr verändert werden. Für die Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (z.B. Feuerlöscher, Gartenschlauch) bereitzuhalten.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass ein vorab in Brand setzen einer Feuerstelle Gefahrenpotential beinhaltet und freisetzt, welche meist schwerwiegende Folgen hat.

Feuerwehr-Notruf: 122

Anmerkung: Es wird mitgeteilt, dass das Bundesluftreinhaltengesetz (BLRG), BGBl. I Nr. 137/2002 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 97/2013 und die Verordnung des Landeshauptmannes vom 10.03.2011, Zahl: 15-LL-114/2010 idF LGBl. 35/2015 mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltengesetz erlassen wurden (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung 2011 – K-VwAV 2010 idgF) zur Anwendung gelangen und dies durch den Antragsteller/Bewilligungsempfänger zu berücksichtigen sind.